

— Das GöD sei entgegen den Ausführungen in Randnr. 50 des angefochtenen Urteils verpflichtet, die gegen die Regel der acht Jahre erhobene Einrede der Rechtswidrigkeit zu prüfen, die zum Zeitpunkt der Ablehnung des Antrags auf Verlängerung des Vertrags als Bedienstete auf Zeit als Grund angeführt worden sei.

2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler, da das GöD angenommen habe, die zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigte Behörde habe die angefochtene Entscheidung unter Berücksichtigung des dienstlichen Interesses erlassen, obwohl das GöD festgestellt habe, dass die Kommission in der mündlichen Verhandlung eingeräumt habe, dass nur die haushaltsrechtlichen Zwänge hätten geltend gemacht werden können, um den angefochtenen Rechtsakt zu begründen. Darüber hinaus habe das GöD dadurch gegen seine Begründungspflicht und seine Pflicht, alle bei ihm geltend gemachten Rechtsverstöße zu prüfen, verstoßen, dass es auf das Vorbringen der Rechtsmittelführerin zum Widerspruch zwischen der Begründung des Wegfalls von Planstellen mit haushaltsrechtlichen Zwängen und der Schaffung neuer Planstellen für Bedienstete auf Zeit der Besoldungsgruppe AD9 mit keinem Wort eingegangen sei.

Klage, eingereicht am 4. Januar 2013 — Advance Magazine Publishers/HABM — Montres Tudor (GLAMOUR)

(Rechtssache T-1/13)

(2013/C 86/29)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Advance Magazine Publishers, Inc. (New York, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Raab, H. Lauf und V. Ahmann)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Montres Tudor SA (Genf, Schweiz)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 10. Oktober 2012 in der Sache R 0231/2012-2 vollständig aufzuheben;

— dem Beklagten und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Gemeinschaftswortmarke „GLAMOUR“, Anmeldung Nr. 9 380 916.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Internationale Registrierung mit Wirkung in der Gemeinschaft „TUDOR GLAMOUR“ für Waren der Klasse 14.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde für alle in Rede stehenden Waren stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 4. Januar 2013 — Sherwin-Williams Sweden/HABM — Akzo Nobel Coatings International (ARTI)

(Rechtssache T-12/13)

(2013/C 86/30)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Sherwin-Williams Sweden AB (Märsta, Schweden) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt L. Ström)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Akzo Nobel Coatings International BV (Arnhem, Niederlande)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 18. Oktober 2012 (Bestätigung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 9. August 2011, Widerspruch Nr. B 1 717 142) in der Sache R 2085/2011-1 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „ARTI“ für Waren der Klasse 2 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 017 427.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Eingetragene Benelux-Marke Nr. 753 216 und internationale Registrierung Nr. 872 478 der Wortmarke „ARTITUDE“ für Waren der Klasse 2.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 3. Januar 2013 — MasterCard International/HABM — Nehra (surfpin)

(Rechtssache T-13/13)

(2013/C 86/31)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: MasterCard International, Inc. (New York, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: N. Bolter und C. Sawdy, Solicitors)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Sheetal Nehra (London, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 4 und Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 aufzuheben;
- dem Widerspruch der Klägerin gegen die Marke des Beklagten insgesamt stattzugeben;
- hilfsweise, ihrem Widerspruch hinsichtlich solcher Dienstleistungen stattzugeben, in Bezug auf die eine Verwechslungsgefahr festgestellt wird, und/oder hinsichtlich solcher Dienstleistungen, für die die Gefahr zu bejahen ist, dass die Anmeldemarke die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke der Klägerin in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt, und
- dem Beklagten die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke in blau, schwarz und weiß mit dem Wortbestandteil „surfpin“ und einer Darstellung

dreier sich überschneidender Kreise für Dienstleistungen der Klasse 36 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 8 368 862.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Bildmarken in verschiedenen Farben mit einer Darstellung überschneidender Kreise, einige davon mit den Wortbestandteilen „MasterCard Worldwide“ oder „MasterCard“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 5 198 585, Gemeinschaftsmarke Nr. 5 198 494, Markeneintragung Nr. 2 425 471 im Vereinigten Königreich, Markeneintragung Nr. 2 429 669 im Vereinigten Königreich, Gemeinschaftsmarke Nr. 5 646 261, Gemeinschaftsmarke Nr. 761 221, Gemeinschaftsmarke Nr. 5 646 492 und Gemeinschaftsmarke Nr. 5 646 609 für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 5, 6, 9, 12, 14, 16, 18, 20, 21, 24, 25, 27, 28, 35, 36, 38, 39, 41, 42, 43, 44 und 45.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 4 und Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 3. Januar 2013 — Seal Trademarks/HABM — Exel Composites (XCEL)

(Rechtssache T-14/13)

(2013/C 86/32)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Seal Trademarks Pty Ltd (Queensland, Australien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Armijo Chávarri)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Exel Composites Oyj (Mäntyharju, Finnland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 11. Oktober 2012 aufzuheben;
- hilfsweise, die Entscheidung wegen Verstoßes gegen Art. 42 Abs. 2 und 3 und Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates (und dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen).

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.